

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Daß die
von der Reichs = Stadt
Bremen

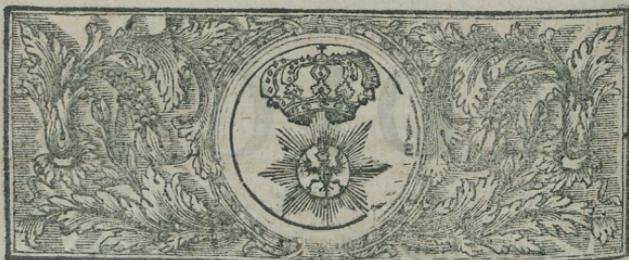
ausgemünzten geringhaltigen

Acht und Vier
Sfenning - Stücken

gänglich verrufen seyn sollen.

De Dato Berlin / den 4. Augusti 1739.

Steye gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hof- Buchdrucker.



Wir **F**riedrich **W**ilhelm/
von **G**ottes **G**naden **K**önig in
Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, *Souverainer*
Prinz von Oranien Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve / Sülich / Berge / Stättin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlesien zu
Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-
Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen
Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravenstein / der
Lande Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda u. c.

Sügen

Fügen hiermit zu wissen/das nachdem Uns glaubwürdige Nachricht zu gekommen / wie von der Reichs-Stadt Bremen nicht allein in Anno 1737. sondern auch so gar in dem abgewichenen Jahr 1738. eine nicht geringe Anzahl Acht und Bier Pfennig-Stücken ausgegünget worden / welchenach ge-
schehener Wardirung nach dem innerlichen Werth ei stere über 26. und legiere über 28. pro Cent zu schlecht befunden worden / ungeachtet ein gang ander Reichs-Fuß wegen der Scheide-Münge bey dem Reichs-Convent zu Regens-
burg durch das Reichs-Gutachten vom 10. Septembr, a p. befestet / und von Ihro Kayserlichen Majestät mittelst Dero Commissions- Decrets vom 1. Decembr. besagten Jahres genehm gehalten worden; Wir solchem nach allerhöchst gut und dem Publico zuträglich gefunden / damit diese geringhaltige Münze in Unseren Landen nicht Cours gewinnen möge/ selbige gänzlich zu verrufen.

Wir wollen und verordnen dannehero hiermit und kraft dieses Unsers Edicts, daß die von der Reichs-Stadt Bremen in vorerwähnten Jahren ausgegüngeten Acht und Bier Pfennig-Stücken in Unseren Landen gänzlich verrufen und verboten sein sollen / dergestalt / daß à Dato nach Ablauf von zwey Monaten Niemand dieselben im Handel und Wandel weder annehmen noch ausgeben / ein jeder auch in solcher Zeit der etwa bisher eingenommenen sich loß zu machen suchen solle.

Befehlen auch allen und jeden Unseren Unterthanen von was Stand-Condition und Würden dieselben sind / sich nach diesem Unserm Edict aller-
gehorsamst zu achten / und wieder dieses Unser Verbot in keine Wege zu handeln.

Solte dennoch jemand sich unternemen / nach Ablauf der hierin ge-
setzten Zeit diese geringhaltige Münze anzunehmen / und in Unseren Lan-
den wieder auszugeben / auch damit zu verkehren / so soll derselbe nebst
Confiscation der Münze vor j. des Stück den 12. mahligen Wehr zur
Straffe erlegen: Zu welchem Ende Wir Unseren Regierungen / Krie-
ges- und Domainen-Cammern / Beamten / Magistraten in den Städten/
insonderheit aber dem Officio Fisci hiedurch alles Ernstes gebieten / auf die
Contravenienten, und daß selbige zur Straffe gezogen werden / genau
Acht

Archt zu haben / und solchergestalt zu bewürcken / daß dieser Unserer aller-
gnädigsten Willens . Meinung ein unmachtleibliches Gmügen geschehen
und dawieder keinesweges gehandelt werden möge.

Urkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und bergedruckttem
Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 4ten Augusti 1739.

Er. Wilhelm.



F. v. Görne. A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

N. 143.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Daß die
von der Reichs - Stadt

Remen

sten geringhaltigen

nd Bier

ig - Stücken

rufen seyn sollen.

n / den 4. Augusti 1739.

ries, Königl. Preuß. Hof - Buchdrucker.



158